TOP

Seniorenbeirat der Stadt Bornheim	30.11.2023

öffentlich

Vorlage Nr.	697/2023-1
Stand	17.11.2023

Betreff Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen

Sachverhalt

Die Verwaltung beantwortet die Fragen aus vorherigen Sitzungen wie folgt:

Anfragen von AM Volk (Top10, SenBei 10.08.2023):

1. Welche Eigenart hat dieser Seniorenbeirat? Unterliegt der Seniorenbeirat ausschließlich dem öffentlichen Recht?
2. Sind die Mitglieder des Seniorenbeirats vor, während und nach der Sitzung unfallrechtlich abgesichert?
3. Wenn der Seniorenbeirat selber Aktivitäten organisiert, ist der dann nach öffentlichem Recht ein Anhängsel der Stadtverwaltung oder unterliegt er dem bürgerlichen Recht und ist ein nicht rechtsfähiger Verein?

Antwort der Verwaltung:

1. Der Seniorenbeirat wurde auf Grundlage der allgemeinen gemeindlichen Organisationshoheit, die durch § 27a Gemeindeordnung NRW (GO NRW) nochmals eine Konkretisierung erfahren hat, gebildet.
   Rechte und Pflichten des Seniorenbeirats ergeben sich aus den Regelungen der GO NRW sowie der hieraus abzuleitenden weiteren Rechtsquellen (Satzung und Geschäftsordnung des Seniorenbeirats).
   Es handelt sich hierbei um Materie des öffentlichen Rechts.

2. Mitglieder des Seniorenbeirats üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus und sind daher im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung im Zusammenhang mit ihrer Sitzungsteilnahme versichert.

3. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind nur im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit versichert. Trifft sich der Seniorenbeirat zu offiziellen Terminen, um seine Tätigkeit vorzubereiten oder auszuüben, besteht ein Unfallversicherungsschutz. Bei reinen Freizeitaktivitäten nicht. In diesen Fällen sind sie wie sonstige Privatpersonen zu behandeln.